



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Sensorsystemtechnik“

vom 22. Mai 2013

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. Nr. 11 S. 457 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 16. Mai 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Sensorsystemtechnik“ vergibt die Universität Ulm ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester statt. Der Zulassungsantrag muss vorbehaltlich des Satzes 3 für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität eingegangen sein. Für das Wintersemester 2013/2014 muss der Zulassungsantrag bis zum 31.07.2013 bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.
- (3) Das ausgedruckte und unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Zulassung samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein.

Das sind insbesondere die folgenden Unterlagen in einfacher Kopie:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 a und b genannten Voraussetzungen;
 - b) Erklärung darüber, ob der Bewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im gleichen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat;
 - c) Ein schriftlicher Bericht, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben);
 - d) Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder berufspraktische Tätigkeiten sowie frühere Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
 - e) Zwei Empfehlungsschreiben der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde, oder von Arbeitgebern, für die der Bewerber nach seinem Hochschulabschluss tätig war.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
- a) der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses in einem Studiengang der Elektrotechnik, der Mikrosystemtechnik, der Technischen Informatik, des Maschinenbaus, der Physik oder eines vergleichbaren Studiengangs an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren bzw. mindestens 180 Leistungspunkten
 - b) die nach Absatz 3 bewerteten Leistungen und Unterlagen über
 - a. Gesamtnote des Hochschulabschlusses
 - b. einschlägige Studienleistungen (Einzelnoten und Ausbildungsumfang) in den Fächern:
 - aa) Mathematik
 - bb) Grundzüge der Elektrotechnik
 - cc) Praktische Informatik
 - dd) abgeschlossene Zusatzqualifikationen (auf den Studiengang anrechenbare Leistungen)
 - c. Motivation zur Teilnahme am Studiengang gem. § 2 Abs. 3c) und
 - d. Empfehlungsschreiben gem. § 2 Abs. 3e

sowie

- (2) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr. Die qualifizierte berufspraktische Erfahrung kann in einem entsprechenden Umfang durch Ergänzung des grundständigen Studiums (z.B. in Form von in Brückenkursen erworbenen gleichwertigen Kenntnissen) nachgewiesen werden.
- (3) Die Leistungen und Unterlagen gemäß Abs. 1 b) werden wie folgt bewertet:
 - a. Die Gesamtnote des Hochschulabschlusses (Bewertungsgewicht 2);
 - b. Einschlägige Studienleistungen (Bewertungsgewicht 5);
 - c. dargelegte Motivation zur Teilnahme am Studiengang gem. § 2 Abs. 3c); (Bewertungsgewicht 2);
 - d. Aussagekraft der Empfehlungsschreiben gem. § 2 Abs. 3e) (Bewertungsgewicht 1).

Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 b) gelten als erfüllt, wenn der gewichtete Mittelwert der Bewertung nach Absatz 3 a) – d) auf einer Skala von 0 (ungenügend) bis 5 (sehr gut) mindestens 3,5 Punkte beträgt.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium der Universität auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Über die Anerkennung von Studienabschlüssen entscheidet der Zulassungsausschuss nach Maßgabe von § 36 a LHG. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Ulm, 22. Mai 2013

In Vertretung des Präsidenten

gez.

Prof. Dr. Ulrich Stadtmüller
Vizepräsident für Lehre und Internationales